

## Informationen zu rechtlichen Grundlagen zum Gebrauch von Grillgeräten und Feuerschalen

Das öffentliche Recht enthält keine konkreten Vorschriften zur Zulässigkeit, Häufigkeit oder Dauer des Grillens oder des Gebrauchs von Feuerschalen. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- oder Anzeigepflicht für die Verwendung von Grillgeräten und Feuerschalen auf Privatgrundstücken besteht nicht.

Sofern abfallrechtliche (Pflanzenabfallverordnung – PflAbV, Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) sowie brandschutzrechtliche Vorschriften (Verordnung über die Verhütung von Bränden – VVB) eingehalten werden, steht dem Grillen auf Privatgrundstücken aus öffentlich-rechtlicher Sicht nichts entgegen.

In Belangen des **Brandschutzes** wenden Sie sich bitte an die **Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der Feuerwehr Nürnberg** unter der Telefonnummer 09 11 / 2 31-60 60.

In Belangen des **Abfallrechts**, also wenn z. B. in einer Feuerstelle Abfälle verbrannt werden, wenden Sie sich bitte an das **Umweltamt der Stadt Nürnberg**. Als zentrale Anlaufstelle für Beschwerden, Fragen und Anregungen rund um das Thema „Umwelt“ steht den Bürgern das Umwelttelefon 09 11 / 2 31-2304 oder -22 79 zur Verfügung.

### Hinweis:

In Zusammenhang mit Nachbarschaftskonflikten sind die öffentlich-rechtlichen Eingriffsmöglichkeiten der Stadt Nürnberg begrenzt. Ansprüche und Abwehrrechte von Nachbarn, z. B. wegen Rauch- oder Geruchsbelästigungen durch das Grillverhalten von Nachbarn, sind durch das Zivilrecht geregelt.

Auszüge der relevanten Paragrafen der **Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)** und **Bayerische Pflanzenabfall-Verordnung (PflAbfV)** :

- Auszug aus der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB):

### **§ 3 Betrieb von Feuerstätten**

- (1) **1Feuerstätten sind so zu betreiben, dass sie nicht brandgefährlich werden können. 2Sie müssen ausreichend beaufsichtigt werden.**
- (2) Feste Stoffe dürfen in **Feuerstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten entzündet werden**, es sei denn, die jeweilige Flüssigkeit ist hierfür durch deren Hersteller ausdrücklich bestimmt.
- (3) **1Feuerstätten dürfen nicht betrieben werden an Orten,**
  1. an denen größere Mengen leicht entzündbarer Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden, oder
  2. an denen gefährliche explosionsfähige Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staubluftgemische auftreten können.
- (4) **1Bewegliche Feuerstätten sind kippsicher aufzustellen.** **2Sie müssen in Räumen von brennbaren Stoffen und ungeschützten Bauteilen aus brennbaren Stoffen seitlich mindestens 1 m und nach oben mindestens 2m entfernt sein.** **3Sind die Stoffe gegen Wärmestrahlung ausreichend geschützt, so genügt der halbe Abstand.**

## § 4 Feuer im Freien

(1) <sup>1</sup>Feuerstätten im Freien müssen

1. von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m,
2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 25 m,
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m

entfernt sein. <sup>2</sup>Bei offenen Feuerstätten sind die von ihnen ausgehenden Gefahren besonders zu berücksichtigen; von leicht entzündbaren Stoffen müssen offene Feuerstätten mindestens 100 m entfernt sein. <sup>3</sup>Abweichend von den Sätzen 1 und 2 dürfen Grillgeräte, Heizpilze, Luftheritzer und vergleichbare Feuerstätten in den von den Herstellern angegebenen Abständen zu brennbaren Stoffen betrieben werden.

(2) Feuerstätten dürfen im Freien bei starkem Wind nicht benutzt werden; das Feuer ist zu löschen.

(3) <sup>1</sup>Offene Feuerstätten sind ständig unter Aufsicht zu halten. <sup>2</sup>Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein.

- **Auszug aus der Bayerischen Pflanzenabfall-Verordnung (PflAbfV):**

Die PflAbfV regelt, ob und wie Pflanzenabfälle zum Zweck der Abfallbeseitigung verbrannt werden dürfen. Die nachfolgende Regelung für Pflanzenabfälle aus der Landwirtschaft gilt auch für private Gärten (§ 2 Abs. 3 PflAbfV):

## § 2 Abfälle aus der Landwirtschaft

...<sup>4</sup>(4) <sup>1</sup>Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen von 6 Uhr bis 18 Uhr zulässig. ...

- **Auszug aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG):**

## § 28 Ordnung der Abfallbeseitigung

(1) <sup>1</sup>Abfälle dürfen zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Das Merkblatt wurde nach bestem Wissen erstellt. Für den Inhalt des Merkblatts, insbesondere im Hinblick auf dessen Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit, wird keine Haftung übernommen. Die Geltendmachung von Ansprüchen, insbesondere von Schadensersatzansprüchen, ist ausgeschlossen.

Herausgeber: Stadt Nürnberg – Feuerwehr, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz  
Jakobsplatz 20, 90402 Nürnberg, T (0911) 231 - 60 60, E-Mail [fw-vb@stadt.nuernberg.de](mailto:fw-vb@stadt.nuernberg.de)